

# Neuigkeiten

## I. Rechtsetzung

### a) Inkraftsetzung

— Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) erfuhr am 15. März 2024 u.a. folgende Änderungen: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (5. Kapitel); Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung, 3. Abschnitt); Ressourcenschonendes Bauen (4. Abschnitt).

Ebenfalls geändert wurden dazu: Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (SR 172.056.1) erfuhr eine Änderung betreffend Art. 30 Abs. 4: Die Auftraggeberin sieht dort, wo diese geeignet sind, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor. Das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) erfuhr eine Änderung betreffend: Art. 45 Abs. 3 Bst. e: Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

Diese Bestimmungen sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Art. 31b Abs. 3–7, 32a<sup>ter</sup> Abs. 1–6 sowie 61 Abs. 4 USG werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt (AS 2024 648).

— Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) (Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität) erfuhr am 6. November 2024 folgende Änderungen: Biodiversitätsbeitrag (3. Kapitel); Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (5a. Kapitel). Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft (AS 2024 671).

— Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730.0] und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 [StromVG; SR 734.7]) erfuhr am 29. September 2023 folgende Änderungen: Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Art. 2 EnG); Befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen (Art. 2a EnG); 5a. Kapitel: Gleitende Marktprämie für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Art. 29a ff. EnG); Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden (Art. 45a EnG); Energiereserve für kritische Versorgungssituatio-

nen(Art. 8a SV); Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten (Art. 8b Stromversorgungsgesetz).

Weitere Änderungen erfuhren dazu: Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 730.0) erfuhren u.a. Änderungen betreffend: die Zonenkonformität auf einem Landwirtschaftsbetrieb von bzw. Planungspflicht für Bauten und Anlagen für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen (Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup>); Solaranlagen nicht von nationalem Interesse (Art. 24<sup>bis</sup>). Das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) erfuhren Änderungen betreffend die Standortgebundenheit von Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege im Wald (Art. 5a).

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wird wie folgt in Kraft gesetzt: a. auf den 1. Januar 2025: die Bestimmungen des Energiegesetzes (Ziff. I 1), unter Vorbehalt von Buchstabe b Ziffer 2, des Waldgesetzes (Ziff. IV) sowie, unter Vorbehalt von Buchstabe b Ziffer 1, des Stromversorgungsgesetzes (Ziff. I 2 und II); b. auf den 1. Januar 2026: 1. die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (Ziff. I 2): Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f, 9b Absatz 2, 12 Absatz 1 Buchstabe c, 2 Buchstabe c, 14 Sachüberschrift, Absatz 1, 3 Einleitungsteil und Buchstabe a und e sowie 3<sup>bis</sup>, 14a Absatz 4, 5 Buchstabe a und 6, 15 Absatz 1, 2 Buchstabe d, 3 und 3<sup>bis</sup>; Gliederungstitel vor Artikel 17a; Artikel 17a und 17a<sup>bis</sup>; Gliederungstitel vor Artikel 17b; Artikel 17c; Gliederungstitel vor Artikel 17d; Artikel 17d und 17e, 22 Absatz 2 Buchstabe b–d, 2. Artikel 15 des Energiegesetzes (Ziff. I 1); c. die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt (AS 2024 679).

— Der Bundesrat setzt erstes Paket des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung in Kraft: Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurde von der Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 angenommen. Den Vollzug der neuen Regelungen hat der Bundesrat am 20. November 2024 in verschiedenen Verordnungen präzisiert. Um der Strombranche genügend Zeit für die Umsetzung gewisser Massnahmen zu geben, setzt er die Gesetzesänderungen und die Verordnungen gestaffelt in Kraft. Das erste Paket tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Wichtigste Neuerungen:

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen wird in verschiedenen Verordnungen präzisiert: Die Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) erfuhren am 20. November 2024 u.a. folgende Änderungen: neue Regelungen zu den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV), zu Effizienzmassnahmen und zum neuen Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe. Die Energieförderungsverordnung definiert unter anderem den Vollzug der neuen gleitenden Marktprämie und der Projektierungsbeiträge, erhöht den Bonus bei der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen an Fassaden und führt einen Bonus für Photovoltaikanlagen über Parkplatzarealen ein. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (AS 2024 702).

Die Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02) erfuhren am 20. November 2024 u.a. folgende Änderungen: Anhang 4.1 (Art. 10, 11 und 12): Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und

leichten Sattelschleppern. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (AS 2024 703).

Die Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 30. November 2012 (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711) erfuhr am 20. November 2024 u. a. folgende Änderungen: Im Sinne der Verfahrenseffizienz wird mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auch die CO<sub>2</sub>-Verordnung angepasst. Es geht dabei um die periodische Anpassung von Berechnungsparametern. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (AS 2024 705).

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) erfuhr am 20. November 2024 u. a. folgende Änderungen: Neuerungen bei der Grundversorgung. Die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit inländischem erneuerbarem Strom wird damit gestärkt. Dabei wird ein Mindestanteil aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland von 20 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Energie festgelegt, wie dies bereits in der Vernehmlassung vorgesehen war. Zudem wird das UVEK bis spätestens Ende 2030 prüfen, in welchem Umfang der Mindestanteil erhöht werden kann, ohne dass es dabei zu unverhältnismässigen Erhöhungen der Tarife für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung kommt. Diese Verordnung regelt auch die Solidarisierung der Kosten für die Verstärkung der Stromverteilnetze und führt eine nationale Datenplattform für den Austausch von energiewirtschaftlichen Daten ein. Die Verordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (AS 2024 706).

— Die Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076) erfuhr am 27. November 2024 folgende Änderung betreffend das Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen: 8. Freie Landschaft Schweiz: Der Verband Freie Landschaft Schweiz/Paysage libre Suisse (FLCH) erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandbeschwerderechts gemäss der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO). Mit der Änderung der VBO wird der Verband FLCH als beschwerdeberechtigte Organisation aufgenommen. Das Verbandsbeschwerderecht steht Organisationen zu, die sich für den Umwelt- oder den Natur- und Heimatschutz einsetzen und die in den letzten zehn Jahren gesamtschweizerisch tätig waren, ideelle Zwecke verfolgen und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (AS 2024 743).

— Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) erfuhr am 27. November 2024 folgende Änderungen: Weil in manchen Regionen Deponiekapazitäten für Verbrennungsrückstände knapp werden, wurde die Abfallverordnung (VVEA) in Abstimmung mit der Gewässerschutzverordnung geändert. So können künftig bestehende Deponien im Bereich von nutzbarem Grundwasser in Ausnahmefällen erweitert werden, wenn der Gewässerschutz gewährleistet ist und keine alternativen Standorte ausserhalb des Gewässerschutzbereiches verfügbar sind. Mit der Änderung werden insbesondere Regionen mit knappen Deponiekapazitäten entlastet. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (AS 2024 744).

— Die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) erfuhr am 27. November 2024 folgende Änderungen: Mit der Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) wird das Inverkehrbringen von drei cyclischen Siloxanen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken können, in der Schweiz verboten und deren Verwendung – etwa in Kosmetikartikeln – eingeschränkt. Die ChemRRV wird damit analog zur geänderten EU-Regelung angepasst. Dadurch sind die Umstellungskosten für die Betroffenen in der Schweiz ähnlich wie im restlichen Europa. Die Änderung wurde bereits im Frühjahr 2021 vernehmlassst. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (AS 2024 745).

— Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung BC-15/18: Änderung der Anlagen II, VIII und IX des Basler Übereinkommens, Angenommen an der 15. Konferenz der Vertragsparteien am 17. Juni 2022, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 2025 (SR 0.814.05) erfuhr u. a. Änderungen betreffend Elektro- und Elektronik-Altgeräte (AS 2024 746).

— Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2024 beschlossen, die Klimaschutz-Verordnung zusammen mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Mit dem KIG werden die langfristigen Klimaziele der Schweiz rechtlich verankert. Die Klimaschutz-Verordnung präzisiert unter anderem die im KIG vorgesehenen Förderinstrumente für die Industrie und den Gebäudesektor wie das Impulsprogramm für klimafreundliche Gebäude, Klimafreundliche Technologien und Prozessen in der Industrie sowie die Anpassung an den Klimawandel und freiwillige Klimatests.

Die Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 27. November 2024 (gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [KIG]) erfuhr folgende Änderung: Das KIG und Art. 50a des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) treten am 1. Januar 2025 in Kraft (AS 2024 771).

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV) vom 27. November 2024 (814.310.1) regelt: a. die Anforderungen an die Fahrpläne von Unternehmen und Branchen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels (Art. 5 KIG); b. die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen, die der Umsetzung der Fahrpläne oder einzelner Massnahmen davon dienen (Art. 6 KIG); c. die Absicherung von Risiken von Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind (Art. 7 KIG); d. das Netzwerk für die Anpassung an die und den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels (Art. 8 KIG); e. den freiwilligen Klimatest zur Überprüfung der klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse (Art. 9 KIG) (Art. 1 Gegenstand). Diese Verordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (AS 2024 772).

— Die Verordnung vom 13. Dezember 2024 über die abschliessende Inkraftsetzung der Änderung vom 16. Dezember 2022 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 setzte die noch nicht in Kraft gesetzten Bestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 2022 des Jagdgesetzes am 1. Februar 2025 in Kraft (AS 2025 11). Die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) erfuhr folgende Änderungen: Regulierung von Steinböcken (Art. 4a); Regulierung von Wölfen (Art. 4b und 4c); 2a. Abschnitt: Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung. Das Parlament revidierte im Dezember 2022 das Jagdgesetz, insbesondere um Konflikte zwischen Alpwirtschaft und Wolf zu mindern. Dazu führte es die präventive Regulierung des Wolfsbestands ein. Weiter stärkte es Wildtierkorridore und Wildtierlebensräume (AS 2025 12).

## b) Vernehmlassungen

— Verordnungsrevision zur Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze in Vernehmlassung: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 die Vernehmlassung zu einer Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen eröffnet. Ziel ist es, die Bewilligungsverfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze weiter zu beschleunigen. Die Vernehmlassung dauert bis am 24. März 2025 (BBl 2024 3070).

— Bundesrat eröffnet Vernehmlassung über Verordnungen im Umweltbereich: Am 6. Dezember 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu geplanten Änderungen von Verordnungen des Umweltrechts eröffnet: Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600), die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33), die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32), die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37), die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34) sowie die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Die Vernehmlassung dauert bis am 20. März 2025 (BBl 2024 3080).

— Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 beschlossen, eine Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange zu eröffnen. Das Ziel der Vorlage besteht darin, die Verordnung an neueste internationale Entwicklungen anzupassen. Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange wurde am 23. November 2022 vom Bundesrat gutgeheissen und trat per 1. Januar 2024 in Kraft. Sie präzisiert die Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Obligationenrecht, welche aus dem Gegenvorschlag zu Konzernverantwortungsinitiative entstanden sind. Die Vernehmlassung dauert bis am 21. März 2025 (BBl 2024 3087).



## c) Berichte des Bundesrates

— Gletscherschmelze als mögliches Potenzial für die schweizerische Wasserkraftproduktion: Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 den Bericht «Analyse des Wasserkraftpotenzials der Gletscherschmelze» in Erfüllung des Postulats 21.3974 gutgeheissen. Die periglazialen Gebiete bieten für den Ausbau der inländischen Wasserkraft ein grosses theoretisches Potenzial. Ob dieses erschlossen werden kann, hängt aber von der Abwägung der verschiedenen Interessen in diesen Gebieten, sowie von rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Bericht in Erfüllung des Postulats 21.3974 «Analyse des Wasserkraftpotenzials der Gletscherschmelze»: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103423.html>.

— Photovoltaikanlagen auf Wasserkraftwerken und Stauseen: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 den Bericht «Wasserkraftwerke und Stauseen für die Photovoltaik nutzen» in Erfüllung des Postulates 20.4561 gutgeheissen. Er zeigt das Potenzial sowie die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen für die Realisierung solcher Anlagen in der Schweiz auf. Der Bundesrat verzichtet auf weitere Massnahmen, da die rechtlichen Rahmenbedingungen den Bau solcher Anlagen grundsätzlich ermöglichen und auch Förderinstrumente zur Verfügung stellen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103200.html>.

## II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

— Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz, Phase 2 / 2025-2030, BAFU (2024): Bern, S. 92 (keine gedruckte Fassung vorhanden; diese Publikation ist auch in französischer, italienischer und englischer Sprache verfügbar.)

— Ermittlung und Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm, Vollzugshilfe für Industrie- und Gewerbeanlagen, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1636, 2024 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; keine gedruckte Fassung vorhanden): Die vorliegende Vollzugshilfe zeigt auf wie der Lärm von Industrie und Gewerbeanlagen gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV) störungsgerecht ermittelt und beurteilt wird. Dafür wird der Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung detailliert erläutert und auf Besonderheiten bei der Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm eingegangen. Die Anwendung in der Praxis wird anhand einer Reihe konkreter Beispiele aufgezeigt. Im Anhang werden kurz die Anforderungen an ein Lärmgutachten zu Industrie- und Gewerbelärm erläutert.

— Terrainveränderungen zum Zweck der Bodenaufwertung. Aufwertung von ökologischen Bodenfunktionen. Ein Modul der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen», Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-2112, 2024 (auch in Französisch erhältlich; keine gedruckte Fassung vorhanden): Das Modul «Terrainveränderung zum Zweck der Bodenaufwertung» der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen» erläutert, wie überschüssiger, abgetragener Boden im Rahmen von Bodenaufwertungen als Bodenschicht verwertet werden kann. Ziel ist die sinnvolle Lenkung der Verwertung von Boden, wobei die Aufwertung der ökologischen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Produktionsfunktion, Regulierungsfunktion) im Fokus steht. Im vorliegenden Modul wird die Bewilligungsfähigkeit von Terrainveränderungen zum Zweck der Bodenaufwertung geklärt, basierend auf den geltenden umweltschutz- und raumplanungsrechtlichen Vorgaben.

— Vollzugshilfe sonROAD18 – Modellempfehlungen. Strassenlärm-Berechnungsmodell, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-2314, 2024 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; keine gedruckte Fassung vorhanden): Das Modell zur Berechnung von Strassenlärm-Emissionen sonROAD18 wird im Bericht sonROAD18-Berechnungsmodell für Strassenlärm detailliert beschrieben. Die vorliegende Vollzugshilfe empfiehlt beim Vollzug der Lärmschutz-Verordnung bezüglich Strassenlärm das Emissionsmodell sonROAD18 einzusetzen. Das Berechnungsmodell sonROAD18 ist für alle Verwendungszwecke geeignet. Auch für Strassenlärm-Prognosen im Zusammenhang mit dem Bauen in lärmbelasteten Gebieten soll sonROAD18 verwendet werden. Für die Berechnung der Immissionen wird in dieser Vollzugshilfe die Verwendung des Ausbreitungsmodells nach Norm ISO 9613-2 empfohlen.

— Ergebnisse der Nationalen Bodenbeobachtung (NABO) 1985–2019. Zustand und zeitliche Entwicklung von Schad- und Fremdstoffen, organischem Kohlenstoff und der Mikrobiologie im Boden, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-2415, 2024 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich): Die Nationale Bodenbeobachtung (NABO) betreibt die NABO ein Referenzmessnetz mit über 100 Dauerbeobachtungsstandorten, an denen in regelmässigen Zeitintervallen verschiedene Bodenschadstoffe, der Gehalt an organischem Kohlenstoff, die Nährstoffkonzentrationen von Stickstoff, Phosphor und Kalium sowie die Diversität und die Abundanz der Bodenbiologie erhoben wird. Im vorliegenden Bericht werden die Resultate aller sieben bisherigen Erhebungen (1985–2019) vorgestellt und die Veränderung über die Zeit diskutiert.

— Ermittlung der Anzahl lärm betroffener Personen. Übersicht über verschiedene Auswertungsmethoden, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-2422, 2024 (auch in Französisch erhältlich; keine gedruckte Fassung vorhanden): Diese Publikation gibt einen Überblick über die Methoden zur Ermittlung der Anzahl Personen, welche am Wohnort von Aussenlärm über den Belastungsgrenzwerten betroffen sind. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Methoden werden dargelegt und es wird aufgezeigt, für welche Anwendungen die jeweiligen Methoden sich besonders eignen.

— Biotope von nationaler Bedeutung. Die fünf Biotopinventare Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen/-weiden im Überblick, Reihe Umwelt-Zustand, Nr. UZ-2404, 2024 (auch in Französisch erhältlich): Für fünf Lebensräume sind nationale Biotopinventare in Kraft: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Erhaltung und Förderung der Biodiversität in der Schweiz. Die vorliegende Publikation vereint das aktuelle Wissen (Stand 2023) zu den Biotopinventaren (Ökologie des Lebensraums, Artenvielfalt, Fläche, Verteilung, Zustand, Gefährdung, Entwicklung, Vollzug, Pflege, Sanierungen).

### III. Ausgewählte Studien und Berichte

— Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2024.

— BOLONGARO VITTORIA / BECATTINI VIOLA / MAZZOTTI MARCO, A framework to assess the climate impact of non-CO<sub>2</sub> emissions of Switzerland – Technical report and Executive and Technical Summaries, Studie im Auftrag des BAFU, Zürich, 18. Dezember 2024.

— FISTER LEONARD / KRAFT CHRISTIAN / SETTEMBRINI GIANRICO, Graue Energie. Studie zur Validierung des «Scope 3» Moduls für Immobilien, Hochschule Luzern HSLU, Institut für Finanzdienstleistungen, Studie im Auftrag des BAFU, 2023.

- HAHN BERNHOLD, Projekt PFAS im Bereich Altlasten und Abfall, «Lösungsansätze für den Umgang mit PFAS-belasteten Standorten», Ergebnisbericht der Altlasten- und Abfall-Arbeitsgruppen BAFU-Kantone 2022/2023, Studie im Auftrag des BAFU, Bern, 23. Oktober 2024.
- MEYER NICLAS / WEHRLI DAMIAN / LEGLER VICTOR / PAL TIMEA / FALCO FRANCESCA, Schlussbericht. VOBÜ möglicher Optionen der Schweiz im Umgang mit der EU DR, Studie im Auftrag des BAFU, Basel, 25.09.2024.
- NIENHUIS CAROLINE / THIEL-EGENTER CONNY, FORNAT AG, Schutzmassnahmen für das Birk- und Schneehuhn während Bauarbeiten: Empfehlungen bei touristischen Infrastrukturprojekten, Studie im Auftrag des BAFU.
- PATRICK MICHAEL / ENGLERT ALEXANDER / BURKHARDT MICHAEL, OST – Ostschweizer Fachhochschule, Kunststoffrasenflächen in der Schweiz und Relevanz von Mikroplastik, Studie im Auftrag des BAFU und des AWEL des Kantons Zürich, Rapperswil, 25. September 2024.

#### IV. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- ANDREAS ABEGG / CHRISTIAN MEYER, Unterirdische Hürden für Cargo Sous Terrain — zur Umsetzung gewässerschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport, *sui generis* 2024, S. 135–146.
- BOILLET VÉRONIQUE / FAVRE ANNE-CHRISTINE / LARGEY THIERRY / MAHAIM RAPHAËL (éd.) *Environnement, climat. Principes, droits et justiciabilité, droit de la durabilité*, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2024, ISBN 978-3-7190-4881-5 : MAGISTRO FRANCESCA, *Environnement, climat : quels droits fondamentaux ?* (p. 3) ; SOHNLE JOCHEN, *Le droit international général de l'environnement face aux individus : la structure interétatique constitue-t-elle un obstacle infranchissable à la reconnaissance de droits environnementaux ?* (p. 23) ; THURNHERR DANIELA, *Le droit à un recours effectif en matière environnementale selon la CEDH et la Convention d'Aarhus* (p. 45) ; DELILE JEAN FÉLIX, *L'accès à la justice environnementale en droit de l'Union européenne* (p. 69) ; FAVRE ANNE-CHRISTINE, *Le contentieux environnemental et climatique en droit suisse* (p. 113) ; TORRE-SCHAUB MARTA, *Regards comparés sur les litiges climatiques stratégiques : évolutions et tendances* (p. 145) ; COUNIL CHRISTEL, *Notre Affaire à Tous et « l'arme du droit ». Le combat d'une ONG pour la justice climatique* (p. 171) ; LARGEY THIERRY, *La législation climatique en mutation : place aux principes de cohérence, d'évaluation et de mobilisation du public* (p. 201) ; BOILLET VÉRONIQUE, *L'état de nécessité climatique face aux droits politiques* (p. 243) ; CHATTON GREGOR T., *Under What Circumstances Could a « Climate Refugee » Facing Deportation Invoke the Non-Refoulement Principle ? An Analysis Essentially Drawn from the United Nations Human Rights Committee's Practice, with a focus on its Teitiota v New Zealand case* (p. 263).
- BERNARD FRÉDÉRIC / DA RUGNA ANTOINE, *La qualité de victime en matière climatique selon la CourEDH. Analyse (1/2) de l'Arrêt de la CourEDH [GC] 53600/20 du 9 avril 2024, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz et autres c. Suisse, sui generis* 2024, p. 231–241.
- BÜRGI BONANOMI ELISABETH / SCHÄLI JUDITH, *Bundesgesetz über nachhaltigen Agrarhandel?, Ein Vorschlag zur Umsetzung von Art. 104a lit. d BV*, Dike Verlag, 123 S., ISBN 978-3-03891-606-2.
- DILLIER ANNINA, *Baubewilligungspflicht für Mobilfunkanlagen mit adaptiven Antennen*, IC\_506/2023, PBG 2024/3, S. 15–21.



- EPINEY ASTRID / AFFOLTER SIAN / PRANTL JANINE (Hrsg.), Rechtliche Vorgaben für die CO<sub>2</sub>-Speicherung im Untergrund. EU-Recht, Rechtsvergleich und Implikationen für das Schweizer Recht, Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Schulthess Verlag, Forum Europarecht, 46, Zürich/Genf, 2024, 162 S., 978-3-7255-9556-3.
- FÖHSE MARTIN, Freistehende Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzonen unter besonderer Betrachtung der Agri-Photovoltaik – ein Überblick über das geltende und das neue Recht, ZBl 125/2024, S. 575–595.
- GLASER ANDREAS, Klimaschutzrecht und Erzeugung erneuerbarer Energien in der Schweiz, Verschachtelte Gesetzgebung unter politischer Ungewissheit, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, Jahrgang 22 (2024), Ausgabe 3, S. 273–283.
- GRIFFEL ALAIN, Das Umweltschutzgesetz als Gesundheitsgesetz, in: BAUR ISABEL / GÄCHTER THOMAS / GODENZI GUNHILD / MAUSBACH JULIAN / MICHEL MARGOT / STAUDINGER SINA-FÜRER (Hrsg.), Entwicklungen im Medizinrecht: vom klassischen Arztrecht zu One Health. Festschrift für Brigitte Tag, Stämpfli Verlag, S. 213–220, Bern 2024, 808 S., ISBN 978-3-7272-4767-5.
- GRIFFEL ALAIN, Einsprache, Einwendung, Beschwerde, Mitwirkung: Was für ein Durcheinander, ZBl 125/2024, S. 629–630.
- KELLER HELEN / SCHALLER CORA, «Verein KlimaSeniorinnen and Others v. Switzerland: Ein Quantensprung, für die Beschwerdebefugnis von Umweltorganisationen», ZSR Band 143 (2024) I, Heft 5, S. 515–533.
- KLABER FABIAN / MANCINI JAMIE LEE, Bewilligungsverfahren von Wärmepumpen, in: Jusletter 28. Oktober 2024.
- KNEUBÜHLER LORENZ, Klimarechtsprechung in der Schweiz: Möglichkeiten und Grenzen, ZSR Band 143 (2024) I, Heft 5, S. 535–565.
- MENN ANNATINA / OTT CYNTHIA / STREIFF OLIVER, Die Wiederverwendung von Bauteilen als vertragsrechtliche Herausforderung, BR 2024, S. 261–264.
- ODERMATT DANIELA FRANZISKA, Das Lärmbekämpfungsrecht im Wandel der Zeit, QFLR SI/24, S. 14–19.
- RITTER MICHAEL, Die sachenrechtliche Qualifikation von Photovoltaikanlagen mit Berücksichtigung des bäuerlichen Bodenrechts, BIAR 3/2024, S. 215–233.
- SAPUTELLI MAJA, Pflicht zur Abklärung zum Vorhandensein eines schutzwürdigen Biotops, VB.2023.00009, PBG 2024/3, S. 29–32.
- SAPUTELLI MAJA / ZÜRCHER KAJA, Kompetenzkonflikt Bund und Kantone im Natur- und Heimatschutz, PBG 2024/3, S. 5–12.
- SCHREIBER MARKUS, Wasserstoff und andere erneuerbare Gase im «Mantelerlass», in: Jusletter 28. Oktober 2024.
- THURNHERR DANIELA, Urteilsbesprechung 1C\_539/2021 (Planungs- und Gewässerschutzrecht), Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, 5. November 2022, ZBl 125/2024, S. 550–562.
- TRAJKOVA RENATA, Energiewende und Solarausbau in der Landschaft: Quo vadis, Raumplanungsrecht?, recht 2024, S. 214–222.
- WANNER TAMARA CHANTAL, Schutz der Stadtbäume, ex ante 2/2024, S. 149–156.
- WINZELER CHRISTOPH, Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), AJP 2024, S. 1106–111.

## V. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Mitte August bis Mitte November 2024; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

### 1. Allgemeines Umweltrecht

- BRANS MARLOES / BLOEMBERG RONNIE / FELDER FELIX, Reporting under the 'E' of the CSRD. An Overview of Legal Requirements and a Comparison With Existing Obligations under Environmental Law, Focussing on the Netherlands, *European Energy and Environmental Law Review* 2024, S. 232, ISBN 0966-1646.
- DÄNNER MARIANNA / FISCHER TIM: Von der Robbenklage zur Klimaklage – Evolution oder Stagnation bei den Rechten der Natur?, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2024, S. 3030 ff., ISSN 0341-1915.
- FAURE MICHAEL G., The EU Environmental Crime Directive 2024: A Revolution in EU Environmental Criminal Law?, *Journal of Environmental Law*, 2024, S. 323 ff., ISSN 1464-374X.
- FORSYTH MIRANDA / TEPPER FELICITY, Environmental Enforceable Undertakings: An Innovative Tool to Repair and Prevent Environmental Harm, *Journal of Environmental Law*, 2024, S. 385 ff., ISSN 1464-374X 385–411.
- FUCHS-ZEITNER FLORIAN, Der Digitale Produktpass (DPP) nach der neuen Öko-designVO – Klarheit erst durch geplantes Tertiärrecht, *Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR)* 2024, S. 534, ISSN 0943-383X.
- HEYL KATHARINE / KATZ ALUKA / EKARDT FELIX, Recht und Governance der Lebensmittelverluste in Deutschland und den Niederlanden, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)* 2024, S. 331, ISSN 1612-4243.
- NIETSCH MICHAEL: Die zivilrechtliche Haftung nach der EU-Lieferketten-RL – ein Gamechanger?, *NJW* 2024, S. 2865 ff., ISSN 0341-1915.
- RUTTLOFF MARC / WAGNER ERIC / HAHN MATTHIAS, Spielräume bei der stufenweisen Umsetzung der EU-Lieferketten-RL, *NJW* 2024, S. 3401 ff., ISSN 0341-1915.
- SCHNEIDER UWE H. / BROUWER TOBIAS: Das europarechtliche Verschlechterungsverbot, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2024, S. 889 ff., ISSN 0937-7204.
- SPIESSHOFER BIRGIT / SPÄTH PATRICK (Hrsg.), *Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz. Unter Berücksichtigung AGB-rechtlicher Besonderheiten*. Berlin, 2024, ISBN 978-3-503-23772-2.
- STAGSTRUP JOHAN P., State Liability in EU Environmental Law: Francovich is Dead, Long Live Compensation?, *Journal of Environmental Law* 2024, S. 343 ff., ISSN 1464-374X.

### 2. Klimaschutz

- BACHMANN GREGOR: Klimaschutz durch Gesellschaftsrecht?, *NJW* 2024, S. 2734, ISSN 0341-1915.
- KLING ANNE, Klimaverträglichkeitsprüfung vor Gericht, Vorgaben aus dem klimaschutzrechtlichen Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG und der Umweltverträglichkeitsprüfung in der gerichtlichen Kontrolle, *Baden-Baden 2023*, ISBN 978-3-7560-0220-7.
- ASTFALK JOSEPHINE, Climate Change Litigation vor dem EGMR: Opfereigenschaft versus Klimaschutzpflicht für das Kollektiv – Eine Analyse der Herausforderungen

des Systems der Individualbeschwerde vor dem EGMR in Sachen Klimaschutz unter Berücksichtigung der Individualbeschwerde der KlimaSeniorinnen Schweiz, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2024, S. 868, ISSN 0029-859X.

— LORENZMEIER STEFAN, Klimaschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention?, EurUP 2024, S. 263, ISSN 1612-4243.

— GRIMMEISS KEVIN, Die innerstaatliche Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens – ein Rechtsvergleich, EurUP 2024, S. 284, ISSN 1612-4243.

— ANGELET NICOLAS / MALJEAN-DUBOIS SANDRINE, Réparation des dommages climatiques en droit international : les questions soulevées par l'avis consultatif demandé à la Cour internationale de justice, La Revue Juridique de l'Environnement 2024, S. 565, ISSN 0397-0299.

— MINGOZZI PIERRE CLÉMENT, La réparation des dommages climatiques dans la demande d'avis consultatif soumise au Tribunal international du droit de la mer: une occasion manquée?, La Revue Juridique de l'Environnement 2024, S. 577, ISSN 0397-0299.

— RUTTLOFF MARC / WAGNER ERIC: Die Fortentwicklung von staatlichen Klimaschutzpflichten durch EGMR und ISGH, NJW 2024, S. 3024, ISSN 0341-1915.

— BREUER MARTEN, Zu Auswirkungen des KlimaSeniorinnen-Falls auf das deutsche Verwaltungsprozessrecht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2024, S. 1631, ISSN 0721-880X.

— YLHELJO EMILIE / PALONIITTY TIINA, Can't see the carbon for the CO<sub>2</sub>? Regulating CCU value chains under and beyond climate law, Review of European, Comparative & International Environmental Law (RECIEL) 2024, S. 424, ISSN 2050-0394.

— STÄSCHE UTA, Die Reform des originären EU-Emissionshandelssystems (ETS 1) und dessen Flankierung durch einen Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), ZUR 2024, S. 459, ISSN 0943-383X.

### 3. Mediales Umweltrecht

— REINHARDT MICHAEL, Das Wasserrecht im Eisernen Zeitalter, Metamorphosen vom Müller Arnold bis zum Klimawandel, NVwZ 2024, S. 1305, ISSN 0721-880X.

### 4. Gefahrstoffrecht

— KLOEPFER MICHAEL / LIESSNECK TORALF, Genscheren-Verfahren wie CRISPR/Cas9 und andere neue genomische Techniken (NGT) im Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union, EurUP 2024, S. 246, ISSN 1612-4243.

— EKARDT FELIX / KLIMM KATHARINA / HEYL KATHARINE, EU-Pestizid-Governance: Pflanzenschutzmittel-Ordnungsrecht oder Mengensteuerung?, Natur und Recht (NuR) 2024, S. 589, ISSN 0172-1631.

— BECKER TIM, Substances of Concern in Ecodesign and Other EU Law, A New Layer of Chemicals Management for Environmental Sustainability, Zeitschrift für Stoffrecht (StoffR) 2024, S. 191, ISSN 1613-3919.

### 5. Naturschutzrecht

— CAVALLIN ELISA, The Proposal for a Soil Directive: An Effective and Robust Instrument for EU Soils?, European Energy and Environmental Law Review 2024, S. 152, ISBN 0966-1646.

— GUILLERMO PEÑA ALEGRÍA PABLO, (Mis)Adapting Domestic Law to Meet New International Environmental and Trade Rules: How Peru Changed Its Environmental

and Land Use Rights Laws in Response to the European Union Deforestation Regulation, *Journal of Environmental Law* 2024, S. 437, ISSN 1464-374X.

— BODENBENDER LUKAS, Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – Ein Überblick, *NuR* 2024, S. 525, ISSN 0172-1631.

— CANCIK PASCALE / MARKGRAF JAN, Neue Chancen für ein EU-weites Bodenschutzrecht?, *ZUR* 2024, S. 515, ISSN 0943-383X.

— ILLMER ANNA, Europa und der Wolf: neue Rechtsprechung des EuGH stärkt Artenschutz und schürt Zweifel an Länderpraktiken, *ZUR* 2024, S. 537, ISSN 0943-383X.

## VI. Varia

— Erhaltung der Biodiversität in der Hochsee, Bundesrat stimmt Abkommen zu: Der Bundesrat hat am 15. Januar 2025 die Unterzeichnung des internationalen Hochseeschutzabkommens genehmigt. Er wird nun eine Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten. Anschliessend entscheidet das Parlament über die Ratifizierung. Das Abkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen trägt zum Schutz und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbereiche bei. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch> > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 15.01.2025.

— Biodiversität: Bundesrat beschliesst die zweite Phase des Aktionsplans: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 die zweite Phase (2025–2030) des Aktionsplans zur Strategie Biodiversität Schweiz verabschiedet. Der Aktionsplan umfasst insbesondere Massnahmen gegen das Insektensterben, zur Anpassung der Biodiversität an den Klimawandel und zur Förderung der Artenvielfalt in den Siedlungen. Der Aktionsplan ergänzt die bestehenden Bestrebungen zum Schutz der Biodiversität in den verschiedenen Sektoralpolitiken wie der Landwirtschaft oder dem Wald. Derzeit investiert der Bund mehr als 600 Mio. Franken pro Jahr in die Biodiversität. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch> > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 20.11.2024.